

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Delbrück beantragt gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Vertikalfilterbrunnen des Wasserwerks Ostenland in der Gemarkung Ostenland, Flur 16, Flurstück 50 in einer Menge von 400 m³/h, 8.100 m³/d, 2.500.000 m³/a. Das Wasser wird zur Sicherstellung der Brauch- und Trinkwasserversorgung der Stadt Delbrück und ihren angeschlossenen Ortslagen ge- und verbraucht.

Die Stadt Delbrück verfügt zurzeit über eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG über eine Grundwasserentnahme in Höhe von 2.250.000 m³/a. Unter Berücksichtigung einer Bedarfsprognose sieht der neue Bewilligungsantrag eine Entnahme 2.500.000 m³/a vor. Die Erhöhung der Grundwasserentnahme um 250.000 m³/a wird gleichmäßig auf alle 13 Brunnen der Wassergewinnungsanlage verteilt.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Entnahmegebiet liegt im Grundwasserkörper 278_26 „Boker Heide“. Der Bewirtschaftungsplan der Jahre 2016 – 2021 bescheinigt dem in Rede stehenden Gebiet einen guten mengenmäßigen Zustand. Ein ausreichendes Grundwasserdargebot wurde nachgewiesen.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist schlecht. Durch die Grundwasserentnahme ist jedoch keine Verschlechterung des chemischen Zustandes zu erwarten. In den Einzugsgebieten der Wasserwerke Ostenland und Boker Heide erfolgt ein Metaboliten Monitoring, das zusammen mit der Wasserwerke Paderborn GmbH uneingeschränkt fortgeführt wird.

Die Absenkungen in Folge der Grundwasserentnahme sind vor allem auf ein kleinräumiges Gebiet um die Brunnenstandorte beschränkt. Die Auswirkungen der Absenkungen sind reversibel. Eine gegenseitige Beeinträchtigung des Wasserwerks Delbrück-Ostenland und des Wasserwerks Boker Heide wurde im Gutachten geprüft. Zur Verifizierung soll in Zukunft ein gemeinsames Monitoring durch die beiden Wasserwerke durchgeführt werden.

Der Grundwasserflurabstand liegt in Folge der bisherigen Grundwasserförderung im unmittelbaren Umfeld des Wasserwerks bei < 4 m bis < 5 m. Darüberhinausgehende Auswirkungen von < 3 m befinden sich nordwestlich und südöstlich vom Wasserwerk. Die Einflüsse auf die Vegetation beschränken sich auf den Nahbereich des Wasserwerks. Der aufstockende Gehölzbestand ist vorwiegend auf Niederschlagwasser angewiesen und kann daher teilweise nur noch bedingt auf das Grundwasser zugreifen. Durch die geringfügige zusätzliche Absenkung sind keine weiteren Auswirkungen auf

den Gehölzbestand zu erwarten. Auch die Ackerflächen der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch den Grundwasserflurabstand nicht gefährdet. Seit rund zwei Jahrzehnten werden alle in einem Monitoring erfassten Schäden dokumentiert. Schäden im Zusammenhang mit der Grundwasserentnahme konnten dabei bisher nicht festgestellt werden. Da sich auch durch die Erhöhung der Grundwasserentnahme die Grundwasserabsenkung auf den unmittelbaren Nahbereich des Wasserwerks konzentriert, ist auch eine zusätzliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die landwirtschaftlichen Flächen werden auch zukünftig gutachterlich überprüft.

Die Sohle des unmittelbar nördlich des Wasserwerkgeländes vorbeiführenden Haustenbachs hat keinen Anschluss an den Grundwasserstand. Durch die zusätzliche Absenkung wird daher keine höhere Infiltration des Gewässers in den Grundwasserkörper bewirkt. Der Hagenbach und der Boker Kanal liegen außerhalb des Wirkbereichs. Somit ist auch eine Beeinträchtigung der Fließgewässer auszuschließen.

Für die nordöstlich gelegenen Naturschutzgebiete ist keine Beeinflussung durch die erhöhte Entnahme von Grundwasser zu erwarten, da sich die Absenkungen auf den Nahbereich des Wasserwerks Ostenland beschränken. Auch auf das nördlich liegende Naturschutzgebiet „Erdgarten-Lauerwiesen“ ist keine Auswirkung zu erwarten. Zwar liegt dieses im Einzugsgebiet, befindet sich aber außerhalb des Absenkungsbereichs.

Im Osten grenzt das gesetzlich geschützte Biotop GB-4217-031 an das Gebiet des Wasserwerks an. Erhebliche nachteilige Auswirkungen und eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tier- und Pflanzenwelt konnten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgeschlossen werden. Die Böden im Untersuchungsgebiet besitzen keine Schutzwürdigkeit.

Die Brunnen des Wasserwerks liegen im Bereich des „LSG-4217-005 Delbrücker Rücken“ und grenzen an das „LSG 4217-0002 Büren“. Der kleinräumige Absenkungsbereich beeinträchtigt nicht die großflächigen Landschaftsschutzgebiete.

Zum Schutz der Grundwasserentnahme aus dem Wasserwerk wurde das Wasserschutzgebiet „Delbrück-Ostenland“ festgesetzt. In den Wasserschutzzonen IIIA und IIIB liegt das Überschwemmungsgebiet „Haustenbach/Glenne“. Die Brunnen des Wasserwerks liegen jedoch nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar

54.01.07.74-002

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 23. September 2021